

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen

auf Grundlage der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Beitragspflichtige

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben **die Erziehungsberechtigten** für jedes Kind monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der leiblichen Eltern.

Beitragshöhe

Der Elternbeitrag für den Besuch der OGGS wird **ab 01.08.2020** nach folgender Staffelung monatlich erhoben:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
Stufe 1	bis 24.000 €	- €	- €
Stufe 2	bis 25.000 €	4,37 €	1,09 €
Stufe 3	bis 37.000 €	10,93 €	2,73 €
Stufe 4	bis 49.000 €	19,67 €	4,92 €
Stufe 5	bis 61.000 €	28,41 €	7,10 €
Stufe 6	bis 73.000 €	37,15 €	9,29 €
Stufe 7	bis 85.000 €	45,89 €	11,47 €
Stufe 8	bis 100.000 €	54,64 €	13,66 €
Stufe 9	bis 120.000 €	65,56 €	16,39 €
Stufe 10	über 120.000 €	76,49 €	19,12 €

*Besuchen **mehr als ein Kind einer Familie** oder der beitragspflichtigen Person **gleichzeitig** die OGGS oder gleichzeitig die Verlässliche Grundschule, eine Tageseinrichtung und die OGGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine **Ermäßigung in Höhe von 75 %** des einkommensabhängigen Elternbeitrages gewährt. Als Erstkind gilt dabei das Kind, für das sich der höhere Beitrag ergibt.

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2020, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 60,00 € monatlich erhoben.

Erhebungszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGS nicht berührt.

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in die OGGS haben die Eltern der Festsetzungsstelle bei der Stadt Olfen mit Hilfe der Erklärung zum Elterneinkommen **schriftlich anzugeben (Selbsteinschätzung)**, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Diese erste Einstufung wird in den Folgejahren jeweils rückwirkend für das Vorjahr überprüft bzw. ist deren Richtigkeit auf Verlangen zu belegen. Diesen **Nachweis** können die Eltern durch **Vorlage des Einkommenssteuerbescheides** in Verbindung mit der **aktuellen Verdienstbescheinigung** erbringen. Sonstige **Einkünfte** wie z.B. Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II für Arbeitsuchende, Renten, usw. sind durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide zu belegen.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird ein zur Überprüfung geforderter Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald **Änderungen der Einkommensverhältnisse** eintreten, die zum Zugrundelegen einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese **unverzüglich anzugeben** (z.B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.).

Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.

Maßgebliches Einkommen

Das für die Festsetzung des Elternteils maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (**Bruttoeinkommen** abzüglich der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit plus Einkünfte aus sonstigen Einkunftsarten wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen, usw.). Ein **Ausgleich mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist **nicht zulässig**.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Geistliche, Mandatsträger), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v.H. hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, dass dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzufügung ist ausgerichtet am Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das **dritte und jedes weitere Kind** der Familie sind die nach dem Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge (**z. Zt. 7.812 €/Kind**) vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (**z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld**).

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II / SGB XII
- Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld
- Übergangsgeld, Unterhaltsgeld
- Elterngeld (300,00 €/Monat werden nicht angerechnet)
- Krankengeld
- Renten/ - Wohngeld
- Unterhaltsleistungen

Das Kindergeld ist dem Einkommen **nicht hinzuzurechnen**.

Beitrags-Befreiungen

Für Beitragsmonate, in denen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen werden, erfolgt eine Einstufung in der ersten Einkommensstufe mit einem Elternbeitrag von 0,00 €. Diese Tatbestände sind durch Vorlage der entsprechenden Leistungsbescheide zu belegen.